

Nutzungsreglement

der

**Burgergemeinde
Wattenwil**

Allgemeines

- Grundsatz** **Art. 1¹** Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie die Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Wattenwil.
- ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes erfolgt.
- Nutzungsjahr** **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung** **Art. 3¹** Wer neu den Burgernutzen gemäss Art. 7 beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 30. September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres dem Burgerschreiber mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglementes, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- ³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.--.

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung** **Art. 4¹** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres:
- a.) Das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wattenwil besitzt,
 - b.) Das 25. Altersjahr zurückgelegt hat,
 - c.) Einen eigenen Haushalt führt und
 - d.) Seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- ² Führen mehrere Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.
- Verlust der Nutzung** **Art. 5¹** Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a.) stirbt,
 - b.) aus der Gemeinde wegzieht,
 - c.) das Bürgerrecht aufgibt,
 - d.) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
- ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.
- Doppelnutzen** **Art. 6¹** Ist auch der Ehemann Burger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Festlegung des Nutzens

Art. 7¹ Der Burgerrat legt fest, ob im nächsten Jahr ein Bürgernutzen ausgerichtet werden kann

² Wenn kein Holznutzen abgegeben wird, wird auch kein Barnutzen ausgerichtet.

Befreiung direkte Bundessteuer

³ Ein Bürgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF. 300.-- betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Bürgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Nutzungsarten

a.) Holznutzen Bezug von Brennholz

Art. 8¹ Alle Berechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz, sofern es die Vermögensertragslage zulässt. Der Burgerrat legt die Losgrösse fest.

² Der Förster bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Kosten für das Rüsten und die Bereitstellung an befahrbaren Wegen verlangen.

b.) Barnutzen

Art. 9¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten.

² Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

c. Pachtland

Art. 10¹ Der Burgerrat verpachtet das verfügbare Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a.) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b.) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und

c.) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

³ Das Burgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

Art. 11¹ Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Burgerland vorab an Personen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist.

² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

³ Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

Pachtverträge

Art. 12¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Uebergangsbestimmungen

Art. 13 Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Aufhebung bestehender Vorschriften

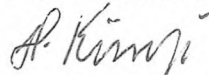
Art 15. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Waldreglement vom 27. Juni 1991, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 29.11.2011 beschlossen worden

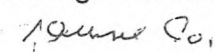
Im Namen der Burgergemeinde Wattenwil

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:



Heinrich Künzi



Adolf Trachsel